

**Gemeinde Arnsdorf  
Landkreis Kamenz**

## **Hundesteuersatzung der Gemeinde Arnsdorf**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 2 und § 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502) hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf am 10.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
§ 1 Steuererhebung	1
§ 2 Steuergegenstand	1
§ 3 Steuerschuldner	1
§ 4 Haftung	2
§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht	2
§ 6 Steuersatz	2
§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde	3
§ 8 Steuerbefreiungen	3
§ 9 Steuerermäßigung	3
§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen	4
§ 11 Entrichten der Hundesteuer	4
§ 12 Anzeigepflicht	4
§ 13 Steueraufsicht	5
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 15 Inkrafttreten	6

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Arnsdorf erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde zu nicht gewerblichen Zwecken.  
Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Arnsdorf aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
  1. American Staffordshire Terrier
  2. Bullterrier
  3. Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

## **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushalts oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

#### **§ 4 Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.  
Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Ist ein Hund während des Kalenderjahres verstorben bzw. kann der Halter die Abgabe bzw. den Verkauf des Hundes aus einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb nachweisen, so endet die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

#### **§ 6 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr
  - a) für den ersten Hund                    60,00 DM     =   30,00 Euro
  - b) für den zweiten Hund und  
für jeden weiteren Hund            120,00 DM     =   60,00 Euro
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig bezogen auf einen Vierteljahresbetrag zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 9 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweite oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
- (4) Ein nach § 8 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.

## **§ 7**

### **Steuersatz für gefährliche Hunde**

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr
- a) für den ersten Hund        240,00 DM = 120,00 Euro
  - b) für jeden weiteren Hund    480,00 DM = 240,00 Euro.

## **§ 8**

### **Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden;
2. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen;
3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird;
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind;
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind.

- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

## **§ 9**

### **Steuerermäßigung**

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
2. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
3. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 300 Meter von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist;

- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

## **§ 10**

### **Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht, maßgebend;
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab dem ersten des nächsten Kalendervierteljahres gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Ziffer 1 und 2.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
  1. die Hunde, für die Steuervergünstigungen in Anspruch genommen wurden, nach Art und Größen für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde;
  3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht;

## **§ 11**

### **Entrichten der Hundesteuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 01. Januar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuern werden erstattet.

## **§ 12**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.

- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendervierteljahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

### **§ 13 Steueraufsicht**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird in jedem zweiten Kalenderjahr nach Eingang der Hundesteuer auf dem Konto der Gemeindeverwaltung von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für anzeigepflichtige, jedoch steuerfreie Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muß die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden, anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarke behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundemarke in der von der Gemeinde festgelegten Frist umzutauschen.
- (5) Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr von 10,00 DM (5,00 Euro) ausgegeben.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
  1. seiner Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  2. der Verpflichtung zum Anbringen der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit wird:

- im Falle von 1.1. mit einer Geldbuße in 3-facher Höhe des im § 6 bzw. § 7 Abs.1 genannten Steuersatzes
- im Falle von 1.2. mit einer Geldbuße in 2-facher Höhe des im § 6 bzw. § 7 Abs.1 genannten Steuersatzes geahndet.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Arnsdorf vom 16.05.2000 wird außer Kraft gesetzt.

Arnsdorf, den 11.09.2001

**Martina Angermann**  
**Bürgermeisterin**

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.